

Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV)

vom 14. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 ¹⁾ und Art. 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 ²⁾,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit der Kantonalen Feuerpolizei

¹ Die Kantonale Feuerpolizei sorgt für einen ausreichenden und wirksamen baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz sowie für eine einheitliche Durchführung des Feuerwehrdienstes in den Gemeinden.

² Im vorbeugenden Brandschutz

- a) erlässt sie feuerpolizeiliche Anordnungen im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons und kontrolliert periodisch die entsprechenden Anlagen;
- b) überwacht sie den Vollzug ihrer Anordnungen und der Brandschutzvorschriften;
- c) erteilt sie Weisungen und erlässt ergänzende technische Vorschriften;
- d) ist sie Beratungsstelle in allen fachtechnischen Fragen.
- e) ist sie zuständig für die periodischen Kontrollen von Gebäuden mit über 22 m Höhe gemäss Brandschutznorm VKF.

³ Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Feuerwehrdienstes in den Gemeinden unterhält sie ein Feuerwehrinspektorat.

§ 2

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden

- a) erlassen feuerpolizeiliche Anordnungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 9 BSG und kontrollieren deren Durchführung;
- b) überwachen den Vollzug ihrer Anordnungen und der Brandschutzvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- c) regeln das Feuerwehrwesen und sorgen für eine ausreichende Feuerwehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- d) sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung und deren regional koordinierte Planung.

§ 3

Anwendbare Richtlinien von Fachinstanzen

¹ Als Brandschutzvorschriften sind die Bestimmungen der Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Prüfbestimmungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, die Richtlinien des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen, die Regeln der Technik des Schweizerischen Vereins für Schweißtechnik sowie die Normen und Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins verbindlich. Im Anhang werden die einzelnen Normen und Richtlinien bezeichnet.

² Die verbindlichen Richtlinien können bei der Kantonalen Feuerpolizei bezogen werden.

³ Das zuständige Departement kann ergänzende technische Weisungen erlassen.

B. Vorbeugender Brandschutz

I. Brandschutzanordnungen

§ 4

Brandschutzmassnahmen

¹ Die zuständige Behörde entscheidet in Anwendung von Art. 6 BSG sowie § 1 und 2 BSV über die Brandschutzanforderungen, welche sich insbesondere nach folgenden Kriterien bestimmen:

- a) Nutzung und Bauart des Gebäudes oder Anlage, die Lage und die Nachbarschaftsgefährdung;
- b) Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes oder der Anlage;

- c) Personenbelegung; erforderliche Flucht- und Rettungswege;
- d) Brandbelastung, Brennbarkeit der Materialien, toxische und korrosive Eigenschaften von Brandgasen sowie der Verqualmungsgefahr;
- e) Aktivierungsgefahren;
- f) Brandbekämpfungsmöglichkeit durch die Feuerwehr.

² Die Kantonale Feuerpolizei entscheidet darüber, ob durch andere als vorgeschriebene Massnahmen das Schutzziel erreicht wird. Wer geltend macht, dass die Anforderungen an den Brandschutz durch andere als vorgeschriebene Massnahmen erreicht werden, hat dies mit einem entsprechenden Brandschutzkonzept nachzuweisen.

§ 5

Wärmetechnische Anlagen

¹ Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist bewilligungs- und meldepflichtig.

² Das Gesuch ist an die Gemeinde zu richten. Diese leitet Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, an das Bauinspektorat weiter.

³ Der Gesuchsteller hat Angaben zu geben insbesondere über Stand- und Aufstellungsort, Installationsart und -typ, Brennstoff sowie Leistung der Anlage.

II. Brandschutzkontrollen

§ 6

Registerführung

¹ Die Brandschutzbehörden führen ein Register über die kontrollpflichtigen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie die von ihnen ab Inkraft-Treten des Gesetzes durchgeführten Brandschutzkontrollen.

² Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über Aufbau und Inhalt dieser Register und überprüft die Register der Gemeinden periodisch.

§ 7

Delegation

¹ Die Delegation von Aufgaben gemäss Art. 36 BSG bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Die Abnahmen und periodischen Kontrollen technischer Brandschutzeinrichtungen werden von der Kantonalen Feuerpolizei veranlasst. Sie kann die Kontrollen an zertifizierte Kontroll- und Prüfinstitutionen delegieren.

³ Die feuerpolizeiliche Abnahme neu erstellter, nicht revisionspflichtiger Kleintankanlagen in Wohnbauten wird durch die für die Bewilligung der Anlage zuständige Behörde durchgeführt.

§ 8

Periodische Kontrollen

¹ Periodische Kontrollen erfolgen grundsätzlich nur in den vom Baudepartement bewilligten Gebäuden. Bei gemischt genutzten Gebäuden unterliegen die Wohnbereiche der Eigenverantwortung und werden in der Regel nicht periodisch kontrolliert. Bei Gebäuden von über 22 m Höhe werden periodische Kontrollen durch die Kantonale Feuerpolizei vorgenommen.

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über Art und Umfang der periodischen Kontrollen.

³ Informationen über Brandschutzmängel in einem Gebäude sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten, welche unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einleitet.

§ 9

Mängelbehebung

¹ Ergibt die feuerpolizeiliche Kontrolle, dass eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht, ist der Eigentümer, Veranstalter oder Betreiber durch die zuständige Behörde aufzufordern, die Mängel sofort zu beheben, oder es ist ihm die Benützung der Anlage oder Einrichtung zu verbieten.

² Nach Ablauf der gemäss Art. 14 BSG gesetzten Frist zur Mängelbehebung erfolgt eine Nachkontrolle. Der Eigentümer legt eine schriftliche und detaillierte Bestätigung über die durchgeführten Anpassungen vor.

³ Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht behoben, verfügt die zuständige Behörde in der Regel eine Nachfrist. Verstreicht auch diese unbenutzt, so verfügt die zuständige Behörde die Mängelbehebung oder Nutzungseinschränkung an Gebäude und Anlagen auf Kosten des Eigentümers unter Bussen- und Kostenfolge.

III. Blitzschutz

§ 10

Kontrollen

¹ Die Kantonale Feuerpolizei ist Abnahme- und Prüfstelle für Blitzschutzanlagen. Die Abnahmen werden durch Blitzschutzexperten durchgeführt. Diese werden von der Kantonalen Feuerpolizei bestimmt.

² Die Kantonale Feuerpolizei organisiert die periodischen Kontrollen der Blitzschutzanlagen innerhalb der vorgeschriebenen Intervalle.

³ Das Verfahren zur Mängelbehebung erfolgt nach § 9 dieser Verordnung.

§ 11

Meldepflicht

Der Eigentümer oder sein Vertreter hat der Kantonalen Feuerpolizei jeden Blitzschlag zu melden, der das Bauwerk oder die Einrichtung getroffen hat. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Blitzschlag keinen Schaden angerichtet hat.

C. Schadenbekämpfung und Feuerwehr

I. Organisation

§ 12

Aufsicht und Zusammenarbeit

¹ Die Aufsicht über die Feuerwehren obliegt dem Kantonalen Feuerwehrenspektorat. Es erlässt Weisungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Einsatzbereitschaft, Einsatzplanung, Feuerwehralarmierung, Organisation, Führung, Ausrüstung, Ausbildung und Administration der Feuerwehren. Das Feuerwehrenspektorat wird für die Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Stellvertreter sowie durch Feuerwehrexperthen, Feuerwehrinstruktoren und durch die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützt.

² Das Feuerwehrenspektorat ist kantonale Ausbildungsinstanz und kantonale Fachstelle für die Bereiche Feuerwehralarmierung, Feuerwehrtechnik, Löschwasserversorgung, Konzeption und Einsatz.

³ Das Feuerwehrenspektorat koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, den Feuerwehrinstanzen der Nachbarkantone und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zählen insbesondere die Polizei, das sanitätsdienstliche Rettungswesen, die technischen Betriebe und der Zivilschutz.

⁴ Das Feuerwehrenspektorat unterstützt die Aktivitäten des kantonalen Feuerwehrverbandes.

§ 13

Orts- und Verbandsfeuerwehren

¹ Die Feuerwehren werden gemäss Einwohnerzahl, Gefährdungspotenzial und Gebäudeversicherungskapital in Kategorien eingeordnet, nach denen sich die Organisation und Ausrüstung zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft für einen zeitgerechten und zweckmässigen Mitteleinsatz richten.

² Der Minimalbestand einer Ortsfeuerwehr beträgt 40 Angehörige.

³ Der Minimalbestand einer Verbandsfeuerwehr wird vom Feuerwehrenspektorat auf Grund der Kriterien von § 13 Abs. 1 festgelegt.

⁴ Die Orts- und Verbandsfeuerwehren gliedern sich in eine Stabs- und eine Einsatzformation. Grössere Gemeinden oder Verbände bilden mehrere Einsatzformationen oder Kompanien. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen sind auch in den Ortsteilen Einsatzformationen zu bilden, sofern vom zentralen Einsatzort der Ortsfeuerwehr der Leistungsauftrag gemäss § 21 nicht gewährleistet werden kann.

⁵ Bei Verbandsfeuerwehren ist in jeder Gemeinde mindestens eine Einsatzformation zu bilden. Bei allen Schadenereignissen im Einsatzgebiet der zuständigen Gemeinde oder des Verbandes leistet deren Einsatzformation den Ersteinsatz.

§ 14

Stützpunktfeuerwehren

¹ Kantonaler Stützpunkt ist die Stadt Schaffhausen.

² Regionale Stützpunkte sind die Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinfeld, Schaffhausen, Stein am Rhein und Thayngen.

§ 15

Aufgaben und Organisation der Stützpunkte

¹ Der kantonale Stützpunkt betreibt eine Chemiewehr und ein Atemschutzzentrum und stellt die Stützpunktfunktion für die Nationalstrasse sicher. Sein Minimalbestand beträgt 150 Angehörige.

² Die regionalen Stützpunkte unterstützen die Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren bei Bedarf mit den notwendigen Einsatzmitteln. Der Minimalbestand beträgt 90 Angehörige. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Verbandsfeuerwehren mit Stützpunktaufgaben gemäss § 13 Abs. 3.

³ Die Stützpunktfeuerwehren gliedern sich in eine Orts- oder Verbandsfeuerwehr für die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder des Verbandes sowie in eine Einsatzformation für regionale Hilfeleistungen bei grösseren oder speziellen Schadenereignissen, insbesondere für die Rettungen von Personen und Tieren, Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Strassenrettung, Gefahrgutereignisse und Führungsunterstützung.

⁴ Das Einsatzgebiet des regionalen Stützpunktes ist die Stützpunktregion. Vorbehalten bleiben besondere interkantonale Vereinbarungen. Der Stützpunkt leistet nach Bedarf auch ausserhalb seines Einsatzgebietes Hilfe.

§ 16

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren werden auf Grund von Personenbelegung, Umweltrisiken, Brandbelastung, Aktivierungsgefahr und Gebäudeversicherungswert nach den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei organisiert.

² Der Minimalbestand einer Betriebsfeuerwehr beträgt 20 Angehörige.

³ Die Betriebsfeuerwehr wird aus den zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen rekrutiert. In erster Linie sind diejenigen Personen einzuteilen, die in der näheren Umgebung des Betriebes Wohnsitz haben. In Ausnahmefällen können auch Betriebsangehörige aus umliegenden Gemeinden eingeteilt werden. Deren Einteilung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Feuerwehrbehörden ihrer Wohngemeinde.

⁴ Während der Normalarbeitszeit leistet die Betriebsfeuerwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich den Ersteinsatz.

§ 17

Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt über die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei.

² Die Kantonale Feuerpolizei erstellt ein kantonales Alarmierungskonzept für die Feuerwehren.

³ Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmzentrale werden dem Brandschutzfonds belastet. Die Schaffhauser Polizei stellt das Personal für den Betrieb der Alarmzentrale ohne Kostenverrechnung zur Verfügung. Diese Leistung wird mit dem Anschluss der Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei an die Alarmzentrale ohne Kostenverrechnung ausgeglichen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei kann anderen Organisationen gegen Verrechnung Alarmierungskomponenten der kantonalen Feuerwehralarmierungseinrichtungen zur Verfügung stellen.

§ 18

Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

¹ Die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr gilt als Erfüllung der Feuerwehrpflicht im Sinne von Art. 26 BSG. Dienstleistungsjahre, welche in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar erfüllt worden sind, werden bei einem Wohnortwechsel in der neuen Gemeinde angerechnet.

² Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und über die Höhe der Ersatzabgabe.

³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

§ 19

Beförderungen und Dienstgrade

¹ Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und entsprechende Ausbildung erforderlich. Beförderungen können erst vorgenommen werden, wenn die Ausbildung, die für die neue Funktion notwendig ist, abgeschlossen ist.

² Jede Funktion muss in der Regel mindestens zwei Jahre lang bekleidet werden.

³ Für die Verleihung von Dienstgraden gilt folgende Regelung:

<i>Funktion</i>	<i>Grad</i>
Gruppenführer	Korporal oder Wachtmeister
Chef oder Stellvertreter eines Fachdienstes	
Rechnungsführer	Fourier
Materialverwalter	Feldweibel oder Adjutant
Zugführer	Leutnant oder Oberleutnant
Offizier mit Führungsaufgaben im Stab Fachdienstoffizier	
Kommandant Betriebsfeuerwehr Kategorie A	Oberleutnant
Kommandant Orts- oder Verbandsfeuerwehr	Hauptmann
Kommandant Betriebsfeuerwehr Kategorie B Kompaniekommandant Kantonaler Feuerwehrinstruktor	
Kommandant Stützpunktfeuerwehr Kantonaler Feuerwehrexperte	Major
Stellvertreter des Kantonalen Feuerwehrinspektors	Oberstleutnant
Kantonaler Feuerwehrinspektor	Oberst

II. *Einsatz und Leistungsaufträge*

§ 20

Allgemeines

¹ Wer einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, hat unverzüglich die Feuerwehr und bedrohte Personen zu alarmieren und Erste Hilfe zu leisten.

² Die zuständige Feuerwehr leistet auf dem Schadenplatz die notwendige Hilfe gemäss ihrem Leistungsauftrag. Sie verhindert eine weitere Ausdehnung des Schadens und sorgt für die Gefahrenbeseitigung, soweit dies für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

³ Die Feuerwehr trägt dem Interesse der Ursachenermittlung Rechnung und beachtet die entsprechenden Weisungen von Polizei und Untersuchungsbehörden.

§ 21

Leistungsauftrag der Orts- und Verbandsfeuerwehr

¹ Die Orts- und Verbandsfeuerwehren gewährleisten, dass im Schadenfall innerhalb der Bauzonen ein Ersteinsatzelement von zehn Angehörigen der Feuerwehr mit dem notwendigen Kader und den zweckmässigen Mitteln innerhalb einer Richtzeit von zehn Minuten nach dem Aufgebot durch die Einsatzzentrale der Polizei am Schadenort eintrifft. Ausserhalb der Bauzonen beträgt die Richtzeit fünfzehn Minuten.

² Zu diesem Zweck organisieren die Feuerwehren über das arbeitsfreie Wochenende sowie an Feiertagen und bei besonderen Anlässen:

- a) In Gemeinden oder Verbänden mit 2000 bis 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und einem Angehörigen der Wehr (in der Regel Motorfahrer von Feuerwehrfahrzeugen).
- b) In Gemeinden oder Verbänden mit über 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und drei Angehörigen der Wehr (in der Regel Motorfahrer von Feuerwehrfahrzeugen und Atemschutzausgebildete).

§ 22

Leistungsauftrag der Stützpunktfeuerwehr

¹ Die Stützpunktfeuerwehren gewährleisten für den Einsatz ausserhalb der Standortgemeinde, dass ein Einsatzelement von zwölf Angehörigen der Stützpunktformation mit dem notwendigen Kader und den angeforderten Mitteln für den jeweiligen Einsatz innerhalb einer Richtzeit von dreissig Minuten nach dem Aufgebot durch die Einsatzzentrale der Polizei am Schadenort eintrifft. Der Einsatz erfolgt gemeinsam mit der Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehr, die den Ersteinsatz leistet.

² Beim Einsatz der Stützpunktformation ausserhalb der Standortgemeinde muss ein weiterer Einsatz innerhalb des eigenen Gemeindegebietes gemäss Leistungsauftrag für die Ortsfeuerwehren gewährleistet sein.

³ Zu diesem Zweck organisieren die Stützpunktfeuerwehren über das arbeitsfreie Wochenende sowie an Feiertagen und bei besonderen Anlässen ein Pikett von mindestens einem Offizier und zusätzlich mindestens fünf Angehörigen der Wehr (in der Regel Motorfahrer von Feuerwehrfahrzeugen und Atemschutzausgebildete).

§ 23

Leistungsauftrag der Betriebsfeuerwehr

¹ Die Betriebsfeuerwehren gewährleisten, dass ein Ersteinsatzelement von zehn Angehörigen der Wehr mit dem notwendigen Kader und den zweckmässigen Mitteln für den jeweiligen Einsatz innerhalb einer Richtzeit von zehn Minuten nach dem Aufgebot durch die betriebsinterne Alarmstelle oder die Einsatzzentrale der Polizei am Schadenort eintrifft.

² Kann diese Vorgabe ausserhalb der Normalarbeitszeit voraussichtlich nicht erfüllt werden, so muss der Ersteinsatz mit der zuständigen Ortsfeuerwehr vereinbart werden.

³ Die Betriebe organisieren einen Pikettdienst ausserhalb der Normalarbeitszeit.

§ 24

Zusätzliche Aufgebote

Wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die zuständige Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann, ist in erster Linie die zuständige Stützpunktfeuerwehr, in zweiter Linie die Nachbarfeuerwehr aufzubieten.

§ 25

Führung im Einsatz

¹ Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier leitet den Einsatz. Beim Einsatz einer Stützpunktfeuerwehr wird eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet. Der Einsatzleiter wird in der Regel durch den ranghöchsten Stützpunktoffizier gestellt. Die Verantwortung für den Einsatz liegt beim zuständigen Feuerwehrkommando.

² Über jeden Einsatz hat der Einsatzleiter der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Betriebes der Schaffhauser Polizei und dem Feuerwehrinspektorat innert zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zu erstatten.

³ Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung unterhält die Kantonale Feuerpolizei eine Kerngruppe Einsatzleitung Feuerwehr, welche bei Grossereignissen durch die örtliche Einsatzleitung der Feuerwehr aufgeboden werden kann.

⁴ Angehörige der Kerngruppe sind aktive Feuerwehrexperthen und Feuerwehrinstruktoren, welche den Schweizerischen Kurs „Führung bei Grossereignissen“ absolviert haben oder eine gleichwertige Stabsausbildung in der Armee oder im Bevölkerungsschutz vorweisen können. Sie werden von der Kantonalen Feuerpolizei für die Erfüllung ihrer Aufgabe ausgerüstet.

§ 26

Aufräumung, Sicherheit und Entsorgung

¹ Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der

Untersuchungsorgane und der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.

² Die Auf- oder Abräumung eines Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die Bewältigung des Ereignisses und die Beseitigung der Gefahren erforderlich ist.

³ Die Feuerwehr kann im Auftrag des Gebäudeeigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten übernehmen.

III. Ausbildung

§ 27

Grundlagen

Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die vom Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend.

§ 28

Übungsdienst

¹ Die Anzahl Übungen der Feuerwehren und des Kaders wird vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben und Bedürfnissen.

² Die Übungen sind auf das ganze Kalenderjahr zu verteilen. Der Übungsplan wird anfangs Jahr durch den Kommandanten nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates erstellt und ist diesem zur Genehmigung einzureichen.

³ Der Besuch der vorangekündigten Übungen ist für die Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

⁴ Die Feuerwehr ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter möglicher Schonung des Eigentums private und öffentliche Liegenschaften, Gebäude und Gelände für Übungen zu benützen.

§ 29

Inspektionen

Die Kantonale Feuerpolizei ernennt Feuerwehrexperthen, welche die Einsatzbereitschaft, Alarmierung, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren periodisch überprüfen.

§ 30

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen den Feuerwehren elektrotechnisch ausgebildetes Personal für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr und den Ernstfalleinsatz zur Verfügung.

² Die Grundausbildung der Feuerwehren im Verkehrsdienst wird durch die Schaffhauser Polizei zentral durchgeführt.

§ 31

Ausbildungskurse

¹ Das Feuerwehrinspektorat sorgt für die geeigneten Grund-, Beförderungs-, Fach- und Weiterbildungskurse und beschafft, erstellt und betreibt die erforderliche Infrastruktur.

² Es legt die Voraussetzungen für den Kursbesuch fest. Es kann Angehörige der Feuerwehren zum Kursbesuch verpflichten.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Feuerwehrinspektorat durchgeführten oder genehmigten Kurse, Rapporte und Übungen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Entschädigungen der Kursteilnehmer. Bei den von ihr durchgeführten Kursen kann die Kantonale Feuerpolizei eine Lohnausfallentschädigung an die Arbeitgeber der Kursteilnehmer und an selbständig erwerbende sowie nichterwerbstätige Kursteilnehmer ausrichten. Für Kurse, die im Kantonsgebiet stattfinden, werden keine Reisespesen vergütet.

IV. Ausrüstung

§ 32

Persönliche Ausrüstung

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer ihrer Aufgabe angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung auszurüsten.

§ 33

Ausrüstung der Einsatzformationen

¹ Jede Feuerwehr hat entsprechend ihrer Grösse die erforderliche Grundausrüstung zu beschaffen. Diese umfasst Rettungs- und Brandbekämpfungsmaterial für den Ersteinsatz sowie allenfalls zusätzliche, auf die Risiken und Gefahren abgestimmte Ergänzungsausrüstungen.

² Jede Feuerwehr hat sich für den Atemschutzeinsatz auszurüsten.

³ Das Feuerwehrinspektorat legt die Ausrüstung im Einzelnen fest. Es kann eine zentrale Beschaffung von Feuerwehrmaterial vorschreiben oder veranlassen, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

§ 34

Ausrüstung der Fachdienste

Fachdienste innerhalb der Feuerwehren wie Sanitäts-, Verkehrs-, Elektrodienst und Führungsunterstützung sind ihren Aufgaben entsprechend auszurüsten.

§ 35

Lagerung, Unterhalt und Benützung

¹ Die Geräte und Ausrüstungen sind fachgerecht zu lagern, zu unterhalten, stets einsatzbereit zu halten und nach Übungen oder Einsätzen unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind in geschlossenen, leicht zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.

² Die Benützung von Geräten, Ausrüstungen und Fahrzeugen und deren Entnahme aus dem Magazin ausserhalb von Übungen und Einsätzen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des zuständigen Kommandos untersagt.

V. Instruktionsdienst

§ 36

Ernennung

¹ Das Feuerwehrinspektorat legt die Voraussetzungen für den Besuch von Instruktor-, Basis-, Weiterbildungs-, Fach- und Expertenkursen in einem Auswahl- und Anforderungsprofil fest.

² Die Ernennung zum Kantonalen Feuerwehrinstruktor erfolgt nach bestandenem Basiskurs durch die Kantonale Feuerpolizei. Der Dienstgrad in der Feuerwehr erfährt durch die Ernennung keine Änderung.

³ Der Instruktionsdienst setzt grundsätzlich den aktiven Dienst als Offizier in einer Feuerwehr im Kanton voraus. Der Rücktritt muss schriftlich sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei kann Instruktoren aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

§ 37

Einsatz

¹ Die Instruktoren stellen sich alljährlich als Kursleiter oder Klassenlehrer in kantonalen Grund-, Beförderungs-, Fach- oder Weiterbildungskursen zur Verfügung. Der Einsatz wird durch das Feuerwehrinspektorat nach Absprache mit den Betroffenen bestimmt.

² Die Kantonalen Feuerwehrinstruktoren haben die jährlichen Aus- und Weiterbildungskurse und Rapporte des Feuerwehrinspektorates sowie die obligatorischen Weiterbildungskurse der Schweizerischen Feuerweherschule zu besuchen.

³ Die Feuerwehrkommandi können Instruktoren zur Unterstützung bei der Ausbildung anfordern. Einsatz und Besoldung erfolgen in direkter Absprache zwischen den Beteiligten.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Entschädigungen im Instruktionsdienst. Die Feuerwehrinstruktoren werden auf Kosten der Kantonalen Feuerpolizei gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates ausgerüstet.

D. Löschwasserversorgung

§ 38

Grundlagen

¹ Die Löschwasserversorgung basiert auf dem kantonalen Wasserwirtschaftsplan sowie auf der entsprechenden regionalen und kommunalen Wasserversorgungsplanung.

² Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung ist aufeinander abzustimmen, damit eine wirtschaftliche und leistungsfähige Gesamtlösung entsteht.

³ Für die Planung und den Ausbau der Löschwasserversorgung bilden der Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches die technischen Grundlagen.

§ 39

Unterhaltungspflicht

Wasserversorgungsanlagen sind so in Stand zu halten, dass ihre Wirksamkeit jederzeit vollständig gewährleistet ist.

§ 40

Löschwasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes

Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit leistungsfähigen Leitungsnetzen und Hydranten sicherzustellen. Die Löschreserven, Leitungsdimensionen, Betriebsdrücke, die Leistung und die Anzahl der Hydranten richten sich nach den Brandrisiken in den einzelnen Siedlungsgebieten.

§ 41

Löschwasserversorgung ausserhalb des Versorgungsgebietes

Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung für Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes durch Anschluss an eine netzabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, sind leistungsfähige und betriebssichere netzunabhängige Löschwassereinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Die Leistungen der netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen richten sich nach dem Brandrisiko der einzelnen Objekte.

§ 42

Planungspflicht der Gemeinden

¹ Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften erstellen generelle Wasserversorgungsprojekte über ihr Versorgungsgebiet. Diese müssen periodisch den geänderten Verhältnissen angepasst werden und dem Stand der Technik entsprechen.

² Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften haben einen Löschwasser- und Hydrantenplan zu erstellen und den Feuerwehren und der Kantonalen Feuerpolizei unentgeltlich abzugeben. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

E. Beiträge

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Zweck der Beiträge

¹ Der Kanton fördert durch Investitionsbeiträge aus dem Brandschutzfonds Massnahmen zur Verminderung der Brandgefahr und zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben.

² Beiträge werden für notwendige und zweckmässige Anlagen, Einrichtungen und Geräte ausgerichtet, welche den Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.

³ Beiträge des Bundes oder Dritter werden für die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten abgezogen, ausgenommen die Beiträge der Grundeigentümer.

§ 44

Auflagen

Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger hat die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät einwandfrei zu unterhalten und dauernd betriebsbereit zu halten. Die Kantonale Feuerpolizei kann Anlagen, Einrichtungen und Geräte, für die Beiträge geleistet wurden, jederzeit kontrollieren.

§ 45

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge können zurückgefordert werden, wenn:

- a) Auflagen nach § 44 dieser Verordnung trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- b) die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät zweckentfremdet wird.

§ 46

Verwirkung der Beiträge

¹ Ein Beitrag ist verwirkt, wenn er nicht innert Jahresfrist nach der Anschaffung, Inbetriebnahme oder Abnahme der beitragsberechtigten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen beansprucht wird.

² Wenn Bedingungen der Beitragszusicherung oder dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind, wird kein Beitrag ausgerichtet.

II. Beiträge an Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

§ 47

Berechtigung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die detailliert nachgewiesenen Kosten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Verbesserung des Brandschutzes von Gebäuden.

² Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Amortisationszeit werden subventioniert, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen.

§ 48

Bemessung

¹ Der Kanton leistet an die nachfolgenden Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen einen Beitrag von 25 % der Erstellungskosten (inkl. der dazu notwendigen Installationskosten):

- a) technischer Brandschutz
 - zugelassene Brandmeldeanlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Polizei;
 - zugelassene Sprinkleranlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Polizei;

- Sprühfluranlagen;
 - Gasmeldeanlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Polizei;
 - Blitzschutzanlagen an Gebäuden.
- b) Innenlöscheinrichtungen
- zugelassene Handfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 6 kg Löschmittel (Kohlensäurelöscher ab 2 kg Löschmittel);
 - Wasserlöschposten inkl. Zuleitung ab Hauptverteilung;
 - spezielle Betriebslöscheinrichtungen beim Vorliegen ungenügender Netzverhältnisse;
- c) bauliche Massnahmen
- nachträglich erstellte oder sanierte Brandmauern mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten;
 - nachträglich erstellte Aussenflucht-Einrichtungen wie Nottreppen, Rettungseinrichtungen und dergleichen.

² Das zuständige Departement kann auf Antrag der Kantonalen Feuerpolizei für besondere vorbeugende Brandschutzmassnahmen zeitlich begrenzt erhöhte Beiträge festlegen.

³ An die Neufüllung von Handfeuerlöschern nach Brandfällen wird ein Beitrag von 50 % ausgerichtet.

§ 49

Brandschutzkontrollen der Gemeinden

Der Kanton leistet Beiträge von 50 % an die Personalkosten für die Brandschutzkontrollen der Gemeinden. Die Kontrolltätigkeiten sind detailliert nachzuweisen.

III. Beiträge an die Feuerwehren

§ 50

Berechtigung

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die Anschaffung von Alarmierungseinrichtungen, beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung, die für die Schadenabwehr bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen sowie bei technischen Einsätzen notwendig und zweckmässig sind. Bei gemeinsamen Beschaffungen werden die Beiträge gemäss Art. 32 BSG an den Endverbraucher ausgerichtet.

² An Anschaffungen, die nicht notwendig, unwirtschaftlich oder, abgesehen von Löschmitteln, für den Verbrauch bestimmt sind, werden keine Beiträge gewährt.

³ Beiträge an die Beschaffung von besonderen oder kostenintensiven Geräten oder Fahrzeugen können davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Feuerwehren diese gemeinsam beschaffen, unterhalten und einsetzen.

⁴ Gemeinden, welche infolge Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden nach dem 31. Dezember 2004 aus mehreren Ortsteilen bestehen, erhalten den Subventionssatz für Verbandsfeuerwehren, sofern sie deren Leistungsauftrag gemäss § 13 und § 21 erfüllen.

⁵ Bundesbeiträge an die Schadenwehren werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Für Anschaffungen, welche aufgrund von Bundesbeiträgen getätigt werden, leistet der Kanton Beiträge gemäss Art. 32 BSG.

§ 51

Verfahren

¹ Für einzelne Anschaffungen von mehr als 250'000 Franken ist vor der Bestellung ein Beitragsgesuch mit den technischen Grundlagen sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen. Für die Beschaffung sind die Submissionsvorschriften zu beachten. Das Feuerwehrinspektorat ist vor der Ausschreibung beratend beizuziehen.

² Die Kantonale Feuerpolizei stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und beantragt dem zuständigen Departement die Beitragszusicherung. Die Zusicherung wird befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Ohne Beitragszusicherung werden keine Beiträge ausgerichtet. Der zugesicherte Betrag wird nach Abnahme des Fahrzeugs oder Gerätes durch das Feuerwehrinspektorat ausbezahlt.

³ Anschaffungen unter 250'000 Franken sind nach erfolgter Beschaffung spätestens bis Ende November gesamthaft unter Beilage der Lieferantenfakturen an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen. Gleichzeitig sind der neue Übungsplan und alle am Jahresende geforderten Unterlagen beizulegen. Die Auszahlung erfolgt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 52

Unterhalt und Ersatz

¹ Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Amortisationszeit werden subventioniert, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Erlöse aus ersetzten Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen werden bei der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten der Ersatzbeschaffung angerechnet.

² Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Abonnements- und Servicekosten sind nicht beitragsberechtigt.

IV. Beiträge an die Löschwasserversorgung

§ 53

Berechtigung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten für die erstmalige Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende zonengerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen.

² Der Beitrag von 25 % wird ausgerichtet für:

- a) Erstellung neuer Reservoirs mit Löschreserve oder notwendige Vergrößerungen von bestehenden Löschreserven;
- b) Erstellung neuer Quelfassungen, Grundwasserfassungen und Pumpwerke, die Reservoirs mit Löschreserve speisen;
- c) Verbesserungen von Reservoirs, Pumpwerken und Wassergewinnungsanlagen, die der Versorgungssicherheit dienen;
- d) Steuerungs- und Alarmanlagen der Reservoirs, Grundwasserfassungen und Pumpwerke, sofern sie Löschwasseranlagen und -einrichtungen steuern und überwachen und das Magazin der zuständigen Feuerwehr miteinbezogen ist;
- e) Einbau zusätzlicher Überflurhydranten;
- f) Erweiterungen des Leitungsnetzes für die Versorgung der Hydranten mit Löschwasser;
- g) Erstellung netzunabhängiger Löschwassereinrichtungen, welche für die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr notwendig und geeignet sind.

³ Für Anlagen oder Einrichtungen, die überwiegend zur Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung dienen, werden die Beiträge um 50 % gekürzt.

⁴ An Einkaufssummen, welche Gemeinden an regionale oder überregionale Wasserversorgungen zu erbringen haben, werden einmalige Beiträge von 25 % ausgerichtet, sofern die erstellten Anlagen für die Löschwasserversorgung notwendig sind.

⁵ Es werden keine Beiträge gewährt für:

- a) Projekte, die den kantonalen Konzepten, Vorschriften und Normen widersprechen;
- b) Projekte mit erteilter Beitragszusicherung, bei denen wesentliche Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei vorgenommen wurden;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht fachgemäss erstellt wurden;
- d) Vorprojekte, Studien, Sondierungen und Gutachten;
- e) Provisorien;
- f) Betriebs- und Büroeinrichtungen;
- g) Hausanschlüsse;
- h) Landerwerb;
- i) Zufahrten und Umgebungsarbeiten;
- j) Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten;
- k) Entschädigungen von Kommissionen, Verwaltungsstellen und Funktionären;
- l) Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Versicherungsleistungen;
- n) Anlagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt worden sind.

§ 54

Verfahren

¹ Beitragsgesuche mit einer Investitionssumme über 20'000 Franken sind vor Baubeginn der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen. Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beitrag durch die Kantonale Feuerpolizei schriftlich zugesichert worden ist.

² Gesuche mit einer Investitionssumme von weniger als 20'000 Franken können, sofern die erstellten Anlagen und Einrichtung den Vorschriften und Normen für die Löschwasserversorgung entsprechen, nach Vorliegen der Schlussabrechnung eingereicht werden.

³ Das Gesuch umfasst:

- a) die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit notwendigen Berechnungen, den zu erwartenden Optimierungen und dem Terminplan;
- b) einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
- c) den Kostenvoranschlag;
- d) die Projektpläne sowie
- e) den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Gesuche auf die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und, ob die Anlagen den kantonalen und regionalen Planungen sowie den geltenden Vorschriften entsprechen. Vor der Zusicherung des Beitrages kann eine Analyse durch Experten in Bezug auf Machbarkeit und Kosten angeordnet werden. Vor der Zusicherung des Beitrages kann die Kantonale Feuerpolizei die nötigen Änderungen und Ergänzungen verlangen. Mit der Beitragszusicherung wird die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekannt gegeben und die Ausführungsfrist festgesetzt.

⁵ Wird das Projekt, für das Beiträge zugesichert worden sind, technisch geändert oder werden die Baukosten gegenüber dem Kostenvoranschlag überschritten, muss die Kantonale Feuerpolizei innert fünf Werktagen schriftlich informiert werden.

§ 55

Abnahme, Abrechnung und Auszahlung

¹ Termine für Druckproben oder die Abnahme einer Anlage sind mit der Kantonalen Feuerpolizei abzusprechen.

² Die Abrechnung und Auszahlung des Beitrages wird nach Einreichung folgender Unterlagen vorgenommen:

- a) Abnahmeprotokolle;

- b) Ausführungspläne;
- c) Bauabrechnung mit Originalbelegen und Ausscheidung des Löschwasseranteils.

F. Finanzierung

§ 56

Brandschutzabgabe

¹ Der Kanton finanziert seine Aufwendungen für den Brandschutz durch eine Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer sowie durch Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften.

² Die Höhe der Brandschutzabgabe richtet sich nach dem Gebäudeversicherungswert und nach der Bau- und Betriebsklasse gemäss der letzten Gebäudeschätzung.

³ Die Gebäude werden in folgende Bau- und Betriebsklassen eingeteilt: Zur Bauklasse 1 gehören Gebäude, deren Umfassungswände, Dachflächen, Tragkonstruktionen und Decken zu mindestens vier Fünftel aus Bauelementen, die wenigstens als feuerhemmend (F30) gelten, bestehen. Zur Bauklasse 2 gehören alle Gebäude, die nicht unter die Bauklasse 1 fallen. Die Einteilung in Betriebsklassen erfolgt nach der nutzungsabhängigen Gefährdung:

Betriebsklasse	Gefährdung
1	gering
2	erhöht
3	hoch
4	sehr hoch

⁴ Die Brandschutzabgabe wird jährlich erhoben und beträgt pro tausend Franken Versicherungswert für ein ganzes Kalenderjahr: [4\)](#)

Bauklasse	Betriebsklasse			
	1	2	3	4
1	Fr. 0.17	Fr. 0.34	Fr. 0.57	Fr. 0.97
2	Fr. 0.26	Fr. 0.47	Fr. 0.70	Fr. 1.10

⁵ Die Mindesthöhe der Brandschutzabgabe beträgt 5 Franken.

§ 57

Bezug der Brandschutzabgabe

¹ Die Kantonale Gebäudeversicherung stellt den Gebäudeeigentümern die Brandschutzabgabe zusammen mit den Gebäudeversicherungsprämien in Rechnung.

² Ist die Brandschutzabgabe nicht für ein ganzes Kalenderjahr geschuldet, so ist sie anteilmässig für die entsprechende Zeitdauer zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Vorbehalten bleibt die Mindesthöhe der Brandschutzabgabe.

§ 58

Brandschutzfonds

¹ Die Brandschutzabgabe und die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 39 BSG werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Aus diesem werden sämtliche Aufwendungen des Brandschutzes und der Feuerpolizei bestritten.

² Zeigt die Jahresrechnung, dass der Brandschutzfonds zur Deckung der Brandschutzaufwendungen nicht ausgereicht hat, wird die Brandschutzabgabe für das Folgejahr entsprechend erhöht.

³ Erreicht der Brandschutzfonds infolge von Überschüssen eine Höhe von mehr als der Hälfte des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wird die Brandschutzabgabe im Folgejahr reduziert.

⁴ Der Brandschutzfonds wird durch die Gebäudeversicherung verwaltet. Er ist zum Zinssatz für variable Hypotheken der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.

§ 59

Verrechnung von Feuerwehreinsatzkosten

¹ Die Gemeinden erlassen eine Gebührenordnung über die verrechenbaren Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 BSG.

² Bei ausserordentlichen Unterstützungseinsätzen von Stützpunkt- oder Nachbarwehren kann die Kantonale Feuerpolizei die Einsatzkosten der unterstützenden Feuerwehr ganz oder teilweise übernehmen, wenn sie den Einsatz nach Absprache mit der Einsatzleitung angeordnet oder genehmigt hat. Ausserordentliche Unterstützungseinsätze sind insbesondere dann gegeben, wenn die zuständige Orts-, Betriebs- oder Verbandsfeuerwehr das Ereignis auch mit ihren gesamten personellen und materiellen Mitteln nicht zu bewältigen vermag. Über die Kostenübernahme entscheidet die Kantonale Feuerpolizei abschliessend.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60

Übergangsbestimmung

Die in dieser Verordnung definierten technischen und organisatorischen Anforderungen an die Feuerwehren und Wasserversorgungen sind bis

31. Dezember 2006 umzusetzen.

§ 61

Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- § 1 Abs. 2; § 6 Abs. 2; §§ 18 - 35 der Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997.
- Verordnung über den Brandschutz vom 9. August 1994.

² Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert:

- Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997:

§ 12 Abs. 2:

b) Feuerwehren der Gemeinden und Betriebsfeuerwehren

§ 13 Abs. 1

Die Gemeinden legen fest, wer innerhalb der Gemeinde für die Alarmierung verantwortlich ist. Diese Stelle koordiniert alle Alarmierungsbelange in der Gemeinde (insbesondere Feuerwehr, Samaritervereine, Gemeindeführungsstab, Bevölkerung), und ist für die Kontakte zu den Nachbargemeinden und den kantonalen Behörden zuständig.

§ 38 Abs. 2:

Partner im koordinierten Sanitätsdienst sind das öffentliche Gesundheitswesen, der Zivilschutz, die Polizei, die Feuerwehren und die Armee sowie die privaten sanitätsdienstlichen und medizinischen Organisationen.

- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986:

§ 5 Abs. 1

e) Polizeiwesen (inkl. Feuerpolizei)

§ 5 Abs. 2

i) Feuerpolizei

§ 62

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2004, S. 1919

- 1) SHR 700.100.
- 2) SHR 550.100.
- 3) Amtsblatt 2004, S. 1919.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 18. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1380).

Anhang

Gestützt auf Art. 7 BSG sowie auf den Beschluss des Interkantonalen Organes Technische Handelshemmnisse vom 10. Juni 2004 erklärt der Regierungsrat die nachfolgenden Normen, Richtlinien und Weisungen als verbindlich:

A. Im vorbeugenden Brandschutz sind folgende Grundlagen verbindlich:

- a) Brandschutznorm der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2004;
- b) Brandschutzrichtlinien (inkl. Anhänge) der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen über:
 1. Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Ausgabe 2003;
 2. Baustoffe und Bauteile, Ausgabe 2003;
 3. Verwendung brennbarer Baustoffe Ausgabe 2003;
 4. Tragwerke, Ausgabe 2003;
 5. Schutzabstände, Brandabschnitte, Ausgabe 2003;
 6. Flucht- und Rettungswege, Ausgabe 2003;

7. Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 2003;
 8. Löscheinrichtungen, Ausgabe 2003;
 9. Sprinkleranlagen, Ausgabe 2003;
 10. Brandmeldeanlagen, Ausgabe 2003;
 11. Gasmeldeanlagen, Ausgabe 2003;
 12. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Ausgabe 2003;
 13. Blitzschutzanlagen, Ausgabe 2003;
 14. Aufzugsanlagen, Ausgabe 2003;
 15. Wärmetechnische Anlagen, Ausgabe 2003;
 16. Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 2003;
 17. Gefährliche Stoffe, Ausgabe 2003;
 18. Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 2003;
 19. Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren, Ausgabe 2004.
- c) Prüfbestimmungen, Ausgabe 2004
- d) Flüssiggas-Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über:
1. Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen, Ausgabe August 2001;
 2. Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie, Ausgabe Februar 2003;
 3. Teil 3: Verwendung von Flüssiggas auf Fahrzeugen, Ausgabe 2001
 4. Teil 4: Verwendung von Flüssiggas auf Schiffen, Ausgabe 1989;
- e) Merkblätter der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft SUVA über:
1. Grundsätze des Explosionsschutzes, Ausgabe Oktober 2003
 2. Sichere Biogasanlagen, Ausgabe September 1993
- f) Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über:
1. Gasleitsätze (Gasinstallationen, Aufstellung von Gasapparaten, Hausanschlussleitungen), Ausgabe G1 1996;
 2. Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser 70 KW und einem Betriebsdruck bis 5 bar, Ausgabe G3 1996;
 3. Gasstrahler und Gasluftherhitzer – Anlagen, Ausgabe G5 1996
- g) Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (Electrosuisse) über:
Blitzschutzanlagen, 7. Ausgabe 4022:2004
- h) Dokumentationen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA über:
1. SIA Dokumentation 81 Brandrisikobewertung / Berechnungsverfahren, Ausgabe 1999
 2. SIA Dokumentation 82 Feuerwiderstand von Bauteilen aus Stahl, Ausgabe 1985
 3. SIA Dokumentation 83 Brandschutz im Holzbau, Ausgabe 1997

Bezugsquellen:

- a) - c) Kantonale Feuerpolizei, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen
- d) EKAS, Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- e) SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- f) SVGW, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich
- g) Electrosuisse (SEV), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- h) SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich

B. Für die Feuerwehren sind folgende Grundlagen verbindlich:

- a) Konzeption Feuerwehr 2000plus der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens / Ausgabe 12. Februar 1999
- b) Projekt "Feuerwehrkoordination Schweiz" der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens / Ausgabe 17. November 2003
- c) Generelles Ausbildungskonzept der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens / Ausgabe 16. Februar 2001
- d) Richtlinien für die Organisation der Feuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes / Ausgabe Januar 2003

Bezugsquellen:

- a) – c) Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF), Poststrasse 10, 9102 Herisau, www.assekuranz.ch
- d) Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV), Morgenstrasse 1 Postfach, 3073 Gümligen, www.swissfire.ch

C. Für die Löschwasserversorgung sind folgende Grundlagen verbindlich:

Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes / Ausgabe 22. März 2003b) Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches:

- W4 / Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen / Ausgabe 1975
- W5 / Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz / Ausgabe 1999
- W6 / Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern / Ausgabe 2004
- W7 / Richtlinien für die Renovation von Wasserreservoirren / Ausgabe 1988
- W10 / Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen / Ausgabe 1989
- W11 / Richtlinien für ein Brunnermeisterpflichtenheft / Ausgabe 1997
- W/VN300 Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen / Ausgabe 1995

Bezugsquellen:

- a) Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV), Morgenstrasse 1 Postfach, 3073 Gümliigen, www.swissfire.ch
- b) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Postfach 658, 8027 Zürich, www.svgw.ch